

rium secundum legem Salicam in Nr. 1 würde allein hierfür noch nicht beweisend sein, aber 6 erwähnt auch die Verlobung per solidum et denarium secundum legem Salicam. 8: Notitia de homicidio und 9: Securitas de homicidio erinnern in der Wahl ihrer Beispiele (Todtschlag in contubernio und mit Beseitigung der Leiche) lebhaft an Bestimmungen der Lex Salica 41; 42. Auch die Uebereinstimmung in einzelnen Ausdrücken und Wendungen mit anderen fränkischen Formelsammlungen und ganz besonders mit der von Merkel herausgegebenen bestätigt den fränkischen Ursprung.

Wo die Urkundenformeln auf eine Kirche Bezug nehmen und dieselbe näher bezeichnen, ist es eine Abtei: 11; 15; 20; 21; 22; dagegen enthalten die angefügten Briefmuster nicht nur ein Schreiben an einen Bischof, sondern auch ein 'Indiculo, quem episcopus transmittit ad abbatem', 23; 26.

In Betreff der Entstehungszeit gehört Nr. 16, Carta tracturia, nothwendig noch der letzten Merowingerzeit an, da der Majordomus als Aussteller genannt wird, und wenn derselbe sagt, Jemand habe um die Ertheilung dieser Tracturia gebeten, 'ut pro suas culpas vel pro nostra stabilitate valeat ambulare ad orationem', so weist das deutlich auf die Zeit der letzten Majordome, als diese das Frankenreich bereits als ihr Reich betrachteten und zu Gebeten für den Bestand ihrer Herrschaft aufforderten. Vgl. Waitz, VG. III, S. 51. Während also diese Formel nicht später als in der letzten Zeit vor Pippins Thronbesteigung entstanden sein kann, wird man Nr. 7 wegen Nennung der scabini erst der karolingischen Zeit zuschreiben dürfen. Waitz, VG. II², S. 484. Auch der Vorsitz eines vicarius comitis im Gericht über Freiheit und Grundbesitz 7; 13, sowie die Vertretung des Abtes durch einen advocatus Sancti illius in Rechtsgeschäften scheinen eher auf die karolingische als die merowingische Zeit zu passen. Vgl. Sohm, S. 511 f. Waitz, VG. II², S. 361, Note 2.

Dieser Unterschied in dem Alter der verschiedenen Stücke ist um so auffälliger, als wir es hier nicht mit einem zufälligen Conglomerat von zu verschiedenen Zeiten hinter einander geschriebenen Formeln, sondern mit einer einheitlich verfassten Sammlung zu thun haben. Es zeigt das weniger die, wenn auch nicht ganz zufällige, so doch keineswegs ganz consequente Anordnung der einzelnen Formeln, als die hinsichtlich der Stilisirung unter ihnen, selbst unter solchen, welche an ganz verschiedenen Stellen der Sammlung stehen, herrschende Gleichheit. So haben z. B. die in Formeln ungewöhnliche Schlussbemerkung: 'Facta est noticia (commendatio, iudicio) in loco illo publiciter' mit einander gemein 7; 13 und 22. Als ganz besonders charakteristisch für unsere Sammlung ist aber die Aufzählung der Güterbestandtheile hervorzuheben,